

(Übersetzung)

**Konvention
über die Privilegien und Immunitäten
der Vereinten Nationen**

**Angenommen von der Vollversammlung
der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946**

Da Artikel 104 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, daß die Organisation auf dem Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder die Rechtsstellung genießt, die für die Ausübung ihrer Funktionen und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist, und da Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, daß die Organisation auf dem Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder diejenigen Privilegien und Immunitäten genießt, die für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, und daß die Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und die Beamten der Organisation gleichfalls die Privilegien und Immunitäten genießen, die für die unabhängige Ausübung ihrer mit der Tätigkeit der Organisation zusammenhängenden Funktionen erforderlich sind; hat die Vollversammlung mit einer am 13. Februar 1946 angenommenen Resolution die folgende Konvention gebilligt und jedem Mitglied der Vereinten Nationen vorgeschlagen, ihr beizutreten.

Kapitel I

Rechtspersönlichkeit

Artikel 1

Die Organisation der Vereinten Nationen besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat die Fähigkeit,

- a) Verträge zu schließen;
- b) unbewegliches und bewegliches Eigentum zu erwerben und zu veräußern;
- c) gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Kapitel II

Vermögenswerte, Mittel und Guthaben

Artikel 2

Die Organisation der Vereinten Nationen, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie gelegen sind und in wessen Händen sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, es sei denn, daß die Organisation in einem Einzelfall ausdrücklich auf diese Immunität verzichtet hat. Ein Verzicht auf die Immunität erstreckt sich jedoch nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 3

Die Räumlichkeiten der Organisation sind unverletzlich. Die Vermögenswerte und Guthaben der Organisation, wo immer sie gelegen sind und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jedem sonstigen Eingriff in Form einer Vollstreckungs-, Verwaltungs-, Gerichts- oder Gesetzgebungsmaßnahme entzogen.

Artikel 4

Die Archive der Organisation und alle ihr gehörigen oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 5

Ohne durch finanzielle Überwachungsmaßnahmen, Regelungen oder Moratorien irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die Organisation

- a) Mittel, Gold oder Devisen jeglicher Art besitzen und Konten in allen Währungen unterhalten;
- b) ihre Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen von einem Land in ein anderes Land oder innerhalb eines Landes frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung tauschen.

Artikel 6

Bei der Ausübung der ihr im Artikel 5 gewährten Rechte berücksichtigt die Organisation der Vereinten Nationen alle Vorstellungen, die von der Regierung eines Mitgliedstaates erhoben werden, soweit anzunehmen ist, daß ihnen ohne Beeinträchtigung der Belange der Organisation stattgegeben werden kann.

Artikel 7

Die Organisation der Vereinten Nationen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind befreit

- a) von allen direkten Steuern; die Organisation wird keine Befreiung von Steuern beanspruchen, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe sind;
- b) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von der Organisation der Vereinten Nationen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Die auf Grund dieser Befreiung eingeführten Gegenstände dürfen jedoch in dem Staat, in den sie eingeführt worden sind, nicht verkauft werden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Landes zugestimmt hat;
- c) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

Artikel 8

Die Organisation der Vereinten Nationen beansprucht grundsätzlich keine Befreiung von Verbrauchssteuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter einbegriffen sind; falls jedoch die Organisation für ihren amtlichen Bedarf größere Einkäufe von Gütern vornimmt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind, so werden die Mitglieder, wann immer möglich, geeignete Verwaltungsmaßnahmen bezüglich des Erlasses oder der Erstattung des Betrages dieser Steuern oder Abgaben treffen.

Kapitel III

Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

Artikel 9

Die Organisation der Vereinten Nationen genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr keine weniger vorteilhafte Behandlung, als sie von der Regierung dieses Mitgliedstaates jeder anderen Regierung einschließlich deren diplomatischen Missionen bezüglich Prioritäten, Tarife und Gebühren für Brief Sendungen, Kabelgramme, Telegramme, Funktelegramme, Funkbilder, Fernsprechverbindungen und sonstige Nachrichtenverbindungen sowie bezüglich der Pressetarife für Presse- und Rundfunkinformationen gewährt werden. Der amtliche Schriftverkehr und die übrigen amtlichen Nachrichtenverbindungen der Organisation unterliegen keiner Zensur.

Artikel 10

Die Organisation der Vereinten Nationen hat das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihren Schriftverkehr durch Kuriere oder mit Kuriergepäck zu versenden und zu empfangen; diese genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten wie die diplomatischen Kuriere und das Kuriergepäck.